



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0021-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

| Nr. | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|-----|----------|--------|-------------------------------------|
| 1. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Verbandsvorstand des Wasserverbandes Hessisches Ried
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied in einem der folgenden Gremien:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
- Bedienstete des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 52, 53 WVG
- §§ 15, 16 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

| | Mitglieder | stv. Mitglieder |
|----|-------------------|------------------------|
| 1. | | |

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung wird das gewählte Mitglied und die Stellvertretung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried für die Wahl in den Vorstandsvorstand vorgeschlagen.

Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Mitarbeiter, vertretungsberechtigte Organe oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses oder ihres Mandats bzw. ihrer Bestellung aus dem Vorstand aus.

Es ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Auszug aus der Satzung des „Wasserverband Hessisches Ried (WHR)“:

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus 13 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen gewählt. Die Gruppe 1 hat das Recht, 3 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 1 hat jedes Mitglied jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz. Die Gruppe 2 Untergruppe 1 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 2 Untergruppe 1 hat dasjenige Mitglied mit der größten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 2 Vorstandssitze und dasjenige Mitglied mit der zweitgrößten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz. Die Gruppe 2 Untergruppe 2 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen. Die Gruppe 3 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 3 haben diejenigen Mitglieder mit dem höchsten, dem zweithöchsten und dem dritthöchsten Wasserbedarf jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz. Die Gruppe 4 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen. Hat die Gruppe 2 Untergruppe 1 weniger als 3 Mitglieder bzw. hat die Gruppe 3 weniger als 4 Mitglieder, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze entsprechend auf die Anzahl der ausschließlichen Vorschlagsrechte der jeweiligen Mitglieder. Solange der Gruppe 2 Untergruppe 2 kein Mitglied zugeordnet ist, reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze um diesen Sitz.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen des Absatz 1 gelten hierfür entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Mitarbeiter, vertretungsberechtigte Organe oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses oder ihres Mandats bzw. ihrer Bestellung aus dem Vorstand aus.

(4) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Vorstandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.